



Informationsblatt

ZUR

Potentialberatung in Nordrhein-Westfalen

(Stand 1.8.2010)

Zweck der Förderung

Die Potentialberatung soll Unternehmen und Beschäftigte dabei unterstützen, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zukunftsorientiert zu sichern und auszubauen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die beteiligungsorientierte Beratung (= Potentialberatung) kleiner und mittlerer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen.

Gefördert werden maximal 15 Beratungstage

Eine Potentialberatung beinhaltet:

- Analyse der Stärken und Schwächen des Unternehmens hinsichtlich der mit einer Beratungsstelle für Potentialberatung identifizierten .Problem- und Aufgabenstellung, Unternehmensstrategie
- Entwicklung von Lösungswegen und Handlungszielen sowie deren Verortung im Zusammenhang der Handlungsfelder Arbeitsorganisation, Arbeitszeit, Arbeit und Gesundheit, Personalentwicklung, Qualifizierungsbedarf, Altersstruktur, Fachkräftebedarf
- Festlegung von Maßnahmen in einem Handlungsplan
- Umsetzung dieser Maßnahmen gemäß den zeitlichen Möglichkeiten

Prozessbezogenes Ergebnis der Potentialberatung ist ein unter Einbeziehung der Beschäftigten entwickelter verbindlicher betrieblicher Handlungsplan

Fördervoraussetzungen

Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten (Auszubildende bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt, Teilzeitkräfte -auch geringfügig Beschäftigte- sind anteilig zu berücksichtigen) als natürliche und juristische Personen des privaten Rechts mit Ausnahme von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Bund, Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände zu mehr als 50% beteiligt sind

Sitz und Arbeitsstätte des zu beratenden Unternehmens liegen in Nordrhein-Westfalen (Beratung nur in und für Arbeitsstätten in NRW)

Beschäftigung mindestens einer/eines vollzeitbeschäftigten sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmers (Unternehmen mit ausschließlich geringfügig Beschäftigten und/oder Auszubildenden werden nicht gefördert)

Einverständniserklärung der betrieblichen Interessenvertretung (soweit vorhanden)
„de-minimis-Regelung“

Unternehmen älter als 5 Jahre

Nachweis der Beratung des Unternehmens bei einer Beratungsstelle für Potentialberatung, die vor Beginn der Potentialberatung stattgefunden hat.

Eingang des Antrags auf Förderung der durchgeführten Potentialberatung bei der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Zeitraums von 9 Monaten nach der Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung (Ausschlussfrist!)

Soweit bei der zur Förderung beantragten Potentialberatung der zulässige Umfang an Beratungstagen nicht ausgeschöpft ist, kann eine weitere Potentialberatung gefördert werden, wenn

- hierdurch die maximale Anzahl von 15 Beratungstagen nicht überschritten wird und
- die notwendige Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung innerhalb von 12 Monaten nach dem Beratungstermin zur vorhergehenden Potentialberatung erfolgt. (bei der Beratung muss der Handlungsplan der vorhergehenden Potentialberatung vorliegen.)

Eine weitere Potentialberatung mit einem Umfang von maximal 15 Beratungstagen kann gefördert werden, wenn die Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung frühestens 36 Monate nach Bewilligung der letzten Potentialberatung (Datum des Bewilligungsbescheides) stattgefunden hat

Förderausschluss/-Beschränkung

Nicht gefördert werden:

Beratungen,

- die mit dem Beratungsunternehmen vor der Beratung in der Beratungsstelle für Potentialberatung vertraglich vereinbart wurden,
- für die eine Drittfinanzierung in Anspruch genommen wird,
- durch Unternehmensangehörige oder durch ein mit dem Unternehmen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar verbundenes Beratungsunternehmen,
- durch Angehörige der Vertretungsberechtigten des Unternehmens,
- die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben,
- die Personalabbau anstreben

sowie

- fachspezifische Beratungen ohne Berücksichtigung der Verbindungen zu bzw. zwischen Arbeitsorganisation / Personalentwicklung / Gesundheitsförderung,
- Existenzgründungsberatung, Akquisetätigkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen, Konkursabwehr- und Beschäftigtentransferberatung, Zertifizierungsverfahren,
- Architekten- und Ingenieurleistungen.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Gefördert werden 1-15 Beratungstage.

Ein Beratungstag umfasst 8 Std. Die Beratung hat grundsätzlich mit Beteiligung von Unternehmensvertretern und Unternehmensvertreterinnen und in der Regel im Unternehmen stattzufinden. Vor- und Nachbereitungszeiten (auch Fahrtzeiten) für die Beratungen und telefonische Beratungen sind nicht förderfähig. Die Aufteilung eines Beratungstages ist zulässig, abrechnungsfähig sind nur ganze Beratungstage. Beratungen, die von mehreren Beratern zeitgleich mit gleichem Personenkreis durchgeführt werden, zählen als eine Beratung.

Pro Beratungstag werden 50% der tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 500 € erstattet.

Verfahren zur Beantragung einer Förderung für Potentialberatung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer geförderten Potentialberatung ist die Beratung des Unternehmens durch eine Beratungsstelle für Potentialberatung. Bei dieser Beratung darf sich das Unternehmen nicht durch eine Unternehmensberatung vertreten lassen. Die Beratungsstellen geben mittels eines Beratungsprotokolls gegenüber den Bewilligungsbehörden eine fachliche Stellungnahme zur grundsätzlichen Förderfähigkeit und zum Umfang der Förderung ab.

Bei positiver Stellungnahme (Ausgabe eines Beratungsprotokolls mit Beratungsscheck) kann die Potentialberatung nach dem Tag der Beratung begonnen werden und nach Abschluss der Potentialberatung mit dem als Anlage zum Beratungsprotokoll ausgegebenen Antragsformular bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden. Die Bewilligung und Auszahlung der Förderung erfolgen nach Prüfung des Antrags und der dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

Bei negativer Stellungnahme (Ausgabe einer Bescheinigung über die erfolgte Beratung) besteht die Möglichkeit der Antragstellung mit einem bei der Bewilligungsbehörde anzufordernden Formular. Die Bewilligung erfolgt nach Prüfung des Antrags. Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung des Verwendungsnachweises. Potentialberatungen, die vor der Bewilligung begonnen haben, sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Vertrags mit dem Berater zu werten.

Die Förderung der Potentialberatung erfolgt im Rahmen der Arbeitspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Weitere Informationen zur Potentialberatung, inklusive der Liste der Beratungsstellen für Potentialberatung erhalten Sie unter

http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/erfolgreich_arbeiten/angebote_nutzen/potentialberatung/index.php